



Allgemeine Vertragsbedingungen zum Pensionsvertrag (AVB)

1. Januar 2017
(Stand: 1. Januar 2024)



Präambel

In den allgemeinen Vertragsbedingungen zum Pensionsvertrag (AVB) gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform. Der Begriff Alterszentrum Gibeich beinhaltet auch die Wohngruppe Böschenmatte.

Die vorliegenden AVB regeln zusammen mit dem Pensionsvertrag, der Taxordnung sowie den jeweils gültigen Tarifen, das Verhältnis zwischen dem Alterszentrum Gibeich und dem Bewohner.

Art. 1

- Taxen
- ¹ Die Taxen richten sich nach den vom Stadtrat erlassenen gültigen Tarifen.
 - ² Die Kosten für den Aufenthalt im Alterszentrum Gibeich setzen sich zusammen aus:
 - a der Pensionstaxe,
 - b der Betreuungstaxe,
 - c den Pflegekosten gemäss KVG,
 - d den Kosten für Sonderleistungen.
 - ³ Änderungen der Tarife werden dem Bewohner mindestens 40 Tage vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt.

Art. 2

Pensionstaxe Die Pensionstaxe deckt das Grundangebot von Unterkunft, Verpflegung, Wäsche und Reinigung. Die wichtigsten Leistungen sind in der Taxordnung und den Tarifen aufgeführt.

Art. 3

Betreuungstaxe Die Betreuungstaxen decken diejenigen Leistungen, die für die Betreuung und Gestaltung des Alltags zusätzlich angeboten werden. Als Beispiel sind mögliche Leistungen in der Taxordnung aufgeführt.

Art. 4

Pflegekosten gemäss KVG Die Pflegekosten decken die vom Heim erbrachten Pflegeleistungen, an welche die Krankenversicherer und die öffentliche Hand (Stadt Opfikon) Beiträge zu leisten haben.

Art. 5

- Sonderleistungen
- ¹ Die Kosten für Sonderleistungen decken diejenigen Leistungen, die in bestimmten Situationen anfallen oder die aufgrund persönlicher Bedürfnisse beansprucht werden, z.B. Aufnahme- und Austrittsgebühren, Geldbezüge, Restaurantkonsumationen etc. Die wichtigsten Leistungen sind in den Tarifen aufgeführt.
 - ² Die Radio-/Fernsehkonzession (Serafe) ist im Pensionstarif enthalten.

Allgemeine Vertragsbedingungen zum Pensionsvertrag (AVB)

- 3 In jedem Zimmer ist ein Telefonanschluss aufgeschaltet. Die Nummer ist dem Zimmer zugeordnet und kann bei einem allfälligen Umzug nicht mitgenommen werden. Der Telefonanschluss sowie die anfallenden Gesprächskosten werden kostenlos zur Verfügung gestellt.
- 4 Für den privaten Internetzugang empfehlen wir einen Anschluss beim Netzbetreiber nach eigener Wahl.

Art. 6

- 1 Elektrische Geräte sind nur in Absprache mit dem Leiter Technischer Dienst / Betriebssicherheit erlaubt.
- 2 Das Alterszentrum ist rauchfrei. Im Restaurantbereich steht ein Fumoir zur Verfügung. In den Zimmern sind keine brennenden Kerzen erlaubt.
- 3 Der Verlust von Schlüsseln muss unverzüglich dem Sekretariat oder dem Leiter Technischer Dienst gemeldet werden.
- 4 Die Bewohner haften für Sach- und Personenschäden, die sie selbst verschulden, insbesondere für Schäden an Gebäuden, Mobiliar und Effekten.
- 5 Der Bewohner ist verpflichtet auf eigene Kosten eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Ebenfalls ist der Bewohner verpflichtet, die Krankenversicherung während des Aufenthaltes weiter zu führen. Ein Diebstahl ist umgehend der Leitung des Alterszentrums zu melden. Eine allfällige Anzeige ist bei der Polizei zu erstatten.
- 6 Das Alterszentrum übernimmt für Abhanden gekommene Wertgegenstände und dem Verlust von Bargeld keine Haftung. Dies gilt auch bei Verlust von nicht beschrifteten Kleidungsstücken.

Sicherheitsbestimmungen/
Haftung

Art. 7

- 1 Der Pensionsvertrag kann vom Bewohner unter Beachtung einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Monats gekündigt werden.
- 2 Von der Leitung Alterszentrum Gibelegch kann der Vertrag, nach erfolgter schriftlicher Mahnung, unter Beachtung einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Monats gekündigt werden, wenn der Bewohner:
 - a den Verpflichtungen aus dem Pensionsvertrag oder den AVB wiederholt nicht nachkommt,
 - b den Betrieb und das Zusammenleben im Heim wiederholt erheblich stört
 - c Termingerechte Zahlungen der Heimrechnungen wiederholt ausbleiben.
- 3 Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und muss spätestens am letzten Tag vor Beginn der Kündigungsfrist eingetroffen sein.

Kündigung /
Zimmerwechsel

Allgemeine Vertragsbedingungen zum Pensionsvertrag (AVB)

- 4 Wenn der Bewohner aus medizinisch/psychischen Gründen auf eine andere Wohnform angewiesen ist, kann ein Umzug ohne Kündigungsfrist und mit Absprache festgelegt werden.
- 5 Bei Einzelbelegung in einem Doppelzimmer kann von der Heimleitung ein Umzug in ein Einzelzimmer angeordnet werden, wenn der Bedarf für ein Doppelzimmer gegeben ist.

Art. 8

Ablauf des Pensionsvertrags und Räumung des Zimmers

- 1 Der Pensionsvertrag endet mit Ablauf der Kündigungsfrist oder bei befristeten Verträgen mit dem vereinbarten Datum.
- 2 Bei einem Aufenthalt in der Aufnahmestation (Kurzaufenthalt) endet der Pensionsvertrag mit dem Austrittstag.
- 3 Ist das Zimmer bis zu diesem Zeitpunkt nicht geräumt, gilt der Pensionsvertrag als bis zum Ende des laufenden Monats verlängert.

Art. 9

Todesfall

- 1 Im Todesfall endet der Pensionsvertrag automatisch 14 Tage (12 Tage zur Räumung und 2 Tage zur Reinigung und Instandstellung) nach dem Todestag oder 2 Tage nach Freigabe des Zimmers.
- 2 Die Erben bzw. die Angehörigen sind verpflichtet, das Zimmer innert 12 Tagen ab Todestag zu räumen. Wird diese Frist nicht eingehalten, ist die Leitung des Alterszentrums berechtigt, die Räumung unter Kostenfolge zu Lasten des Nachlasses zu veranlassen.
- 3 Bei einem Todesfall in der Aufnahmestation (Kurzaufenthalt) endet der Pensionsvertrag 2 Tage nach dem Todestag.
- 4 Müssen persönliche Effekten und Mobiliar des Verstorbenen, zwecks Festlegung der Erben aufbewahrt werden, wird die Lagerung zu Lasten des Nachlasses verrechnet.
- 5 Kann ein Zimmer zwecks Festlegung der Erben nicht freigegeben werden, wird es bis zur Abgabe zum reduzierten Tarif weiterverrechnet.
- 6 Das Nachsenden/Umleiten der Post ist Sache der Erben bzw. der Angehörigen. Das Alterszentrum Gibeleich sendet die Post max. drei Monate nach dem Todestag nach, danach wird die Post zurückgewiesen.
- 7 Noch vorhandene ärztlich verordnete Medikamente werden vom Alterszentrum zur ordentlichen Entsorgung an die Apotheke zurück gegeben.

Art. 10

Verarbeitung von Daten

- 1 Die vom Heim erhobenen Daten und die Angaben über den Gesundheitszustand werden elektronisch aufbewahrt und gemäss den Datenschutzbestimmungen verwaltet.

Allgemeine Vertragsbedingungen zum Pensionsvertrag (AVB)

- ² Der Krankenkasse wird im Rahmen einer Neueinstufung das BESA-Einstufungsblatt zugestellt.

Art. 11

- ¹ Bei Konflikten ist in erster Linie mit der Leitung des Alterszentrums eine einvernehmliche Lösung zu suchen.
- ² Kann mit der Leitung des Alterszentrums keine Einigung erzielt werden, ist der zuständige Ressortleiter (Stadtrat) zu kontaktieren. Abschliessend zuständig ist der Stadtrat.
- ³ Bezirksrat: Aufsichtsbehörde über das Alterszentrum ist der Bezirksrat Bülach.
- ⁴ Bewohner haben im Weiteren die Möglichkeit, sich an die „Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter, Zürich-Schaffhausen“ zu wenden.

Beschwerde-
gang

Art. 12

Die Steuergruppe Altersversorgung kann die Änderung der AVB beim Gesamtstadtrat jederzeit beantragen. Änderungen werden den Bewohnern in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht. Die Bewohner haben die Möglichkeit, nach Mitteilung der Änderungen den Pensionsvertrag unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist auf das Ende des darauffolgenden Monats zu kündigen. Machen sie von diesem Recht nicht Gebrauch, gelten die Änderungen als genehmigt.

Vertragsände-
rungen

Präambel

In den allgemeinen Vertragsbedingungen zum Pensionsvertrag (AVB) gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform. Der Begriff Alterszentrum Gibeleich beinhaltet auch die Wohngruppe Böschenmatte.

Die vorliegenden AVB regeln zusammen mit dem Pensionsvertrag, der Taxordnung sowie den jeweils gültigen Tarifen, das Verhältnis zwischen dem Alterszentrum Gibeleich und dem Bewohner.

Art. 1

- Taxen
- ¹ Die Taxen richten sich nach den vom Stadtrat erlassenen gültigen Tarifen.
 - ² Die Kosten für den Aufenthalt im Alterszentrum Gibeleich setzen sich zusammen aus:
 - a der Pensionstaxe,
 - b der Betreuungstaxe,
 - c den Pflegekosten gemäss KVG,
 - d den Kosten für Sonderleistungen.
 - ³ Änderungen der Tarife werden dem Bewohner mindestens 40 Tage vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt.

Art. 2

- Pensionstaxe
- Die Pensionstaxe deckt das Grundangebot von Unterkunft, Verpflegung, Wäsche und Reinigung. Die wichtigsten Leistungen sind in der Taxordnung und den Tarifen aufgeführt.

Art. 3

- Betreuungstaxe
- Die Betreuungstaxen decken diejenigen Leistungen, die für die Betreuung und Gestaltung des Alltags zusätzlich angeboten werden. Als Beispiel sind mögliche Leistungen in der Taxordnung aufgeführt.

Art. 4

- Pflegekosten gemäss KVG
- Die Pflegekosten decken die vom Heim erbrachten Pflegeleistungen, an welche die Krankenversicherer und die öffentliche Hand (Stadt Opfikon) Beiträge zu leisten haben.

Art. 5

- Sonderleistungen
- ¹ Die Kosten für Sonderleistungen decken diejenigen Leistungen, die in bestimmten Situationen anfallen oder die aufgrund persönlicher Bedürfnisse beansprucht werden, z.B. Aufnahme- und Austrittsgebühren, Geldbezüge, Restaurantkonsumationen etc. Die wichtigsten Leistungen sind in den Tarifen aufgeführt.
 - ² Die Radio-/Fernsehkonzession (Serafe) ist im Pensionstarif enthalten.

Allgemeine Vertragsbedingungen zum Pensionsvertrag (AVB)

- 3 In jedem Zimmer ist ein Telefonanschluss aufgeschaltet. Die Nummer ist dem Zimmer zugeordnet und kann bei einem allfälligen Umzug nicht mitgenommen werden. Der Telefonanschluss sowie die anfallenden Gesprächskosten werden kostenlos zur Verfügung gestellt.
- 4 Für den privaten Internetzugang empfehlen wir einen Anschluss beim Netzbetreiber nach eigener Wahl.

Art. 6

- 1 Elektrische Geräte sind nur in Absprache mit dem Leiter Technischer Dienst / Betriebssicherheit erlaubt.
- 2 Das Alterszentrum ist rauchfrei. Im Restaurantbereich steht ein Fumoir zur Verfügung. In den Zimmern sind keine brennenden Kerzen erlaubt.
- 3 Der Verlust von Schlüsseln muss unverzüglich dem Sekretariat oder dem Leiter Technischer Dienst gemeldet werden.
- 4 Die Bewohner haften für Sach- und Personenschäden, die sie selbst verschulden, insbesondere für Schäden an Gebäuden, Mobiliar und Effekten.
- 5 Der Bewohner ist verpflichtet auf eigene Kosten eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Ebenfalls ist der Bewohner verpflichtet, die Krankenversicherung während des Aufenthaltes weiter zu führen. Ein Diebstahl ist umgehend der Leitung des Alterszentrums zu melden. Eine allfällige Anzeige ist bei der Polizei zu erstatten.
- 6 Das Alterszentrum übernimmt für Abhanden gekommene Wertgegenstände und dem Verlust von Bargeld keine Haftung. Dies gilt auch bei Verlust von nicht beschrifteten Kleidungsstücken.

Sicherheitsbestimmungen/
Haftung

Art. 7

- 1 Der Pensionsvertrag kann vom Bewohner unter Beachtung einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Monats gekündigt werden.
- 2 Von der Leitung Alterszentrum Gibelegch kann der Vertrag, nach erfolgter schriftlicher Mahnung, unter Beachtung einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Monats gekündigt werden, wenn der Bewohner:
 - a den Verpflichtungen aus dem Pensionsvertrag oder den AVB wiederholt nicht nachkommt,
 - b den Betrieb und das Zusammenleben im Heim wiederholt erheblich stört
 - c Termingerechte Zahlungen der Heimrechnungen wiederholt ausbleiben.
- 3 Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und muss spätestens am letzten Tag vor Beginn der Kündigungsfrist eingetroffen sein.

Kündigung /
Zimmerwechsel

Allgemeine Vertragsbedingungen zum Pensionsvertrag (AVB)

- 4 Wenn der Bewohner aus medizinisch/psychischen Gründen auf eine andere Wohnform angewiesen ist, kann ein Umzug ohne Kündigungsfrist und mit Absprache festgelegt werden.
- 5 Bei Einzelbelegung in einem Doppelzimmer kann von der Heimleitung ein Umzug in ein Einzelzimmer angeordnet werden, wenn der Bedarf für ein Doppelzimmer gegeben ist.

Art. 8

Ablauf des Pensionsvertrags und Räumung des Zimmers

- 1 Der Pensionsvertrag endet mit Ablauf der Kündigungsfrist oder bei befristeten Verträgen mit dem vereinbarten Datum.
- 2 Bei einem Aufenthalt in der Aufnahmestation (Kurzaufenthalt) endet der Pensionsvertrag mit dem Austrittstag.
- 3 Ist das Zimmer bis zu diesem Zeitpunkt nicht geräumt, gilt der Pensionsvertrag als bis zum Ende des laufenden Monats verlängert.

Art. 9

Todesfall

- 1 Im Todesfall endet der Pensionsvertrag automatisch 14 Tage (12 Tage zur Räumung und 2 Tage zur Reinigung und Instandstellung) nach dem Todestag oder 2 Tage nach Freigabe des Zimmers.
- 2 Die Erben bzw. die Angehörigen sind verpflichtet, das Zimmer innert 12 Tagen ab Todestag zu räumen. Wird diese Frist nicht eingehalten, ist die Leitung des Alterszentrums berechtigt, die Räumung unter Kostenfolge zu Lasten des Nachlasses zu veranlassen.
- 3 Bei einem Todesfall in der Aufnahmestation (Kurzaufenthalt) endet der Pensionsvertrag 2 Tage nach dem Todestag.
- 4 Müssen persönliche Effekten und Mobiliar des Verstorbenen, zwecks Festlegung der Erben aufbewahrt werden, wird die Lagerung zu Lasten des Nachlasses verrechnet.
- 5 Kann ein Zimmer zwecks Festlegung der Erben nicht freigegeben werden, wird es bis zur Abgabe zum reduzierten Tarif weiterverrechnet.
- 6 Das Nachsenden/Umleiten der Post ist Sache der Erben bzw. der Angehörigen. Das Alterszentrum Gibeleich sendet die Post max. drei Monate nach dem Todestag nach, danach wird die Post zurückgewiesen.
- 7 Noch vorhandene ärztlich verordnete Medikamente werden vom Alterszentrum zur ordentlichen Entsorgung an die Apotheke zurück gegeben.

Art. 10

Verarbeitung von Daten

- 1 Die vom Heim erhobenen Daten und die Angaben über den Gesundheitszustand werden elektronisch aufbewahrt und gemäss den Datenschutzbestimmungen verwaltet.

Allgemeine Vertragsbedingungen zum Pensionsvertrag (AVB)

- ² Der Krankenkasse wird im Rahmen einer Neueinstufung das BESA-Einstufungsblatt zugestellt.

Art. 11

- ¹ Bei Konflikten ist in erster Linie mit der Leitung des Alterszentrums eine einvernehmliche Lösung zu suchen.
- ² Kann mit der Leitung des Alterszentrums keine Einigung erzielt werden, ist der zuständige Ressortleiter (Stadtrat) zu kontaktieren. Abschliessend zuständig ist der Stadtrat.
- ³ Bezirksrat: Aufsichtsbehörde über das Alterszentrum ist der Bezirksrat Bülach.
- ⁴ Bewohner haben im Weiteren die Möglichkeit, sich an die „Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter, Zürich-Schaffhausen“ zu wenden.

Beschwerde-
gang

Art. 12

Die Steuergruppe Altersversorgung kann die Änderung der AVB beim Gesamtstadtrat jederzeit beantragen. Änderungen werden den Bewohnern in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht. Die Bewohner haben die Möglichkeit, nach Mitteilung der Änderungen den Pensionsvertrag unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist auf das Ende des darauffolgenden Monats zu kündigen. Machen sie von diesem Recht nicht Gebrauch, gelten die Änderungen als genehmigt.

Vertragsände-
rungen